

# RECHTSVORSCHRIFTEN



**Durchführung der beruflichen  
Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen  
Fachangestellten zum:r Zahnmedizinischen  
Verwaltungsassistenten:in (ZMV)**

# Inhalt

---

## Inhalt

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Inhalte der Prüfung	3
§ 4 Gliederung der Prüfung	3
§ 5 Schriftliche Prüfung	4
§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung	4
§ 7 Fachgespräch	4
§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen	4
§ 9 Bestehen der Prüfung	4
§ 10 Übergangsregelungen	5
§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5

## Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2024 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2023 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), die folgenden Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zum:r Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten:in (ZMV) als Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zum:r Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten:in (ZMV) erworben worden sind, kann die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3–7 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu Prüfenden die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
- b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
- c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
- d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent“.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r oder einen gleichwertigen Abschluss und
- b) eine evtl. geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1, a) stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

### § 3 Inhalte der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder.

### § 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 5) und einem Fachgespräch (§ 7) und erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement
3. Rechts- und Wirtschaftskunde
4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
5. Informations- und Kommunikationstechnologie
6. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

## § 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. § 4 mindestens sieben und höchstens zehn Stunden.
- (3) Einzelne Prüfungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

## § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zum Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 7 Fachgespräch

- (1) Es wird eine Prüfung in Form eines situationsbezogenen, fächerübergreifenden Fachgesprächs auf der Grundlage eines zu erstellenden Kurzvortrages durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung haben die zu Prüfenden einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von mindestens 10 und maximal 15 Minuten zu halten. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss im Schwerpunkt einem Prüfungsbereich (gem. § 4) zuzuordnen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Themenvorschläge der zu Prüfenden zurückgreifen. Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende fachübergreifende Fragen zum Vortrag zu stellen.

- (3) Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst sowie das anschließende Fachgespräch.
- (4) Weitere Regelungen sind in der Anlage 1 erlassen.
- (5) Die Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll mindestens dreißig und maximal fünfundvierzig Minuten dauern.

## § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Auf § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.
- (2) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen. Ebenso die Freistellung von dem Fachgespräch.

## § 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu Prüfenden in allen Prüfungsbereichen (§§ 4, 5) und im Fachgespräch (§ 7) mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 5) und der praktischen Prüfung incl. des Fachgesprächs (§§ 7, 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten gem. Abs. 2.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.
- (5) Aufzunehmen sind die erzielten Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche (§§ 4, 5) und die Ergebnissen, wie unter Abs. 2 und 3 benannt.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens wird auf § 26 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen verwiesen.

## § 10 Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ können nach den bisherigen Rechtsvorschriften der Zahnärztekammer Hamburg zu Ende geführt werden.

(2) Die Zahnärztekammer Hamburg kann auf Antrag der zu Prüfenden die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

## § 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung nach der Veröffentlichung durch die Zahnärztekammer Hamburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur:m Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten:in vom 30. Juni 2016 außer Kraft.